



Melanchthonstadt Bretten

Stand: Oktober 2017



**Bitte dieses Merkblatt
bei jeder Vorsprache mitbringen**

Merkblatt: **Anmeldung zur** **Eheschließung**

Standesamt Bretten
Untere Kirchgasse 9
75015 Bretten

Zimmer 228 – 230

Tel.: 07252/921-321, Herr Schabinger

herbert.schabinger@bretten.de

Tel.: 07252/921-322, Frau Boebel

gisela.boebel@bretten.de

Tel. 07252/921-323, Herr Hauck

aloes.hauck@bretten.de

Sprechzeiten

Montag, Dienstag, 8:00 – 12:00 Uhr

Donnerstag, 8:00 – 12:00 / 14:00 – 18:00 Uhr

Freitag, 8:00 – 12:00 Uhr

Sehr geehrte Eheschließende,

erst nach Prüfung der zur Eheschließung notwendigen Dokumente durch den Standesbeamten (und ggf. des Präsidenten des Oberlandesgerichtes bei Eheschließung mit ausländischen Personen) steht fest, ob die Anmeldung zur Eheschließung rechtsverbindlich erfolgen kann.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Anmeldung zur Eheschließung (Gültigkeit: 6 Monate) rechtzeitig vorzunehmen. Bitte informieren Sie sich frühzeitig über die vorzulegenden notwendigen Unterlagen. Eheschließungen finden montags bis freitags statt.

Das Standesamt Bretten bietet zusätzlich zu den üblichen Eheschließungsterminen Termine für **Samstagstrauungen** an folgenden Tagen im Jahr 2018 an:

**13. Januar, 10. Februar, 10. März, 14. April, 12. Mai, 09. Juni, 14. Juli, 11. August,
08. September, 13. Oktober, 10. November, 08. Dezember 2018**

Die Anmeldegebühr für Eheschließungen beträgt **40 €**. Bei Anmeldungen, bei denen ausländisches Recht zu beachten ist, unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Verlobten, beträgt die Gebühr **80 €**. **Hinzu** kommen noch **Kosten für Urkunden, Stammbuch, Aufenthaltsbescheinigung**. Bei Samstagstrauungen fallen zusätzlich Gebühren in Höhe von **60 €** an.

Das Trauzimmer „Georg-Wörner-Kabinett“ bietet Platz für ca. 24 Personen. Sollen mehr Gäste an der standesamtlichen Trauung teilnehmen, sprechen Sie uns an. Für größere Hochzeitsgesellschaften besteht die Möglichkeit den **Bürgersaal** zum Preis von **92 €** im alten Rathaus anzumieten.

Trauzeugen sind gesetzlich nicht mehr vorgeschrieben. Sie können aber bis zu zwei Zeugen nach erfolgter Anmeldung der Eheschließung schriftlich benennen.

Mit freundlichen Grüßen

IHR STANDESAMT BRETTE

Merkblatt für Eheschließende

Die Eheschließenden haben ihre beabsichtigte Eheschließung persönlich beim Standesamt anzumelden.

Die Anmeldung dient der Prüfung der Ehefähigkeit in rechtlicher Hinsicht und der Ermittlung etwaiger Eheverbote. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Eheschließenden einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Über die Anmeldung wird eine Niederschrift aufgenommen. Stellt der Standesbeamte dabei kein Ehehindernis fest, teilt er den Eheschließenden mit, dass die Eheschließung innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten ab dieser Mitteilung vorgenommen werden kann. Nach Ablauf dieser Frist muss die Eheschließung neu angemeldet werden.

Bitte bringen Sie zur Anmeldung Ihrer Eheschließung dieses Merkblatt und die vom Standesamt angekreuzten Unterlagen mit:

Er: Sie:

- Personalausweis**
- Reisepaß**
- Aufenthaltsbescheinigung** der Meldebehörde der **Hauptwohnung**
Ausstellungsdatum bei Anmeldung **nicht älter als 2 Wochen !**
- Bei mehreren Wohnsitzen auch eine **Aufenthaltsbescheinigung** der Meldebehörde,
in deren Bezirk der (die) betreffende Eheschließende seine (ihre) **Nebenwohnung**
(=Bretten) hat.
- bei ausländischer Staatsangehörigkeit (siehe Ländermerkblatt)**
- beglaubigte Abschrift/Ausdruck aus dem Geburtsregister mit Hinweisvermerken**
- Geburtsurkunde** mit Apostille mit Legalisation
- beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch der Eltern (bei Spätaussiedlern).**
Diese Familienbücher werden beim Heiratsstandesamt der Eltern geführt!
- Staatsangehörigkeitsausweis, Einbürgerungsurkunde**
- Registriarschein, Vertriebenenausweis, Spätaussiedlerbescheinigung**
- Bescheinigung über Namensklärungen**
nach § 94 BVFG und § 47 EGBGB Angleichungserklärung

Nachweis der Auflösung sämtlicher früherer Ehen und Lebenspartnerschaften

- Scheidungsurteil/Scheidungsbeschluss mit Rechtskraftvermerk**
 mit Legalisation mit Apostille mit inhaltlicher Überprüfung
- Scheidungsurkunde** mit Legalisation mit Apostille
- Bescheinigung gemäß Artikel 39 EG-VO Nr. 2201/2003**
- Aufhebungsurteil(e) mit Rechtskraftvermerk** mit Legalisation mit Apostille
- Sterbeurkunde des verstorbenen Ehegatten**
 mit Legalisation mit Apostille mit inhaltlicher Überprüfung
- Eheurkunde** mit Auflösungsvermerk

- Eheurkunde (Heiratsurkunde) bei Eheschließung im Ausland** mit Auflösungsvermerk
 mit Legalisation mit Apostille mit inhaltlicher Überprüfung
- beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister**
- Lebenspartnerschaftsurkunde** mit Legalisation mit Apostille
mit Auflösungsvermerk
- Beschluß des Familiengerichts** über Befreiung vom Eheverbot der Verwandtschaft
in der Seitenlinie durch Annahme als Kind
- Beschluß des Familiengerichts** über Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit
bei Verlobten zwischen 16 und 18 Jahren, wenn der andere Verlobte volljährig ist.
- Geburtsurkunde(n)** für gemeinsame Kinder
Geburtsregisterauszug mit Hinweisvermerke (ab 01.01.2009)
- Sorgeerklärung / Negativbescheinigung des Jugendamtes**
- Betreuungsbeschluss**
Falls ein oder beide Verlobte einen gerichtlich bestellten Betreuer haben (Prüfung, ob
ein Einwilligungsvorbehalt vorliegt).
- Ehefähigkeitszeugnis**, ausgestellt von der inneren Behörde des Heimatstaates
maximal __6_Monate gültig !! anderen Behörden bei Vertragsstaaten
 mit Legalisation durch die deutsche konsularische Vertretung
 mit Apostille durch die zuständige ausländische Behörde
- Anerkennung als Asylberechtigter**, heimatloser Ausländer oder ausländischer
Flüchtling
- Beeidigter Verhandlungsdolmetscher** zur Anmeldung der Eheschließung **und** zur
Eheschließung erforderlich
- Einkommensnachweis** (mtl.) bei Befreiungsverfahren OLG
-

Zum Nachweis der personenstandsrechtlichen Verhältnisse müssen aktuelle urkundliche Nachweise vorgelegt werden, welche nicht älter als 6 Monate sein dürfen.

Urkunden in fremder Sprache sind von einem in Deutschland beeidigten Urkundenübersetzer zu übersetzen; die von den Gerichten zugelassenen Übersetzer/Dolmetscher können Sie im Internet unter <http://www.justiz-dolmetscher.de/> erfragen.

Das fremdsprachige Original ist zusammen mit der Übersetzung vorzulegen. Die Übersetzung ist vom Übersetzer mit einer Kopie des Originals fest zu verbinden.